VERORDNUNG (EWG) Nr. 1291/70 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1970

zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum einen sind die Merkmale des Erzeugnisses zu definieren, für welches die Notierungen als Berechnungsgrundlage für den Referenzpreis festzustellen sind, und zum anderen ist die Handelsstufe festzulegen, auf der diese Notierungen gemacht werden sollen.

Es müssen die Angaben festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises mitteilen müssen. Um den Preis des eingeführten Erzeugnisses mit dem Referenzpreis vergleichbar zu machen, ist das Verfahren festzulegen, nach dem die Notierungen des eingeführten Erzeugnisses zu ermitteln und zu berechnen sind. Es muß vorgesehen werden, daß auf die Notierungen des eingeführten Erzeugnisses gegebenenfalls Anpassungskoeffizienten angewandt werden können, wenn dieses Erzeugnis andere Merkmale aufweist als das bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegte Erzeugnis. Es ist festzulegen, welche Abzüge zu machen sind, um die Notierungen des eingeführten Erzeugnisses auf der Stufe Importeur/Großhändler ermitteln zu können, wenn sich diese Notierungen erst auf der nächsten Handelsstufe feststellen lassen.

Es ist ein Verzeichnis der repräsentativen Einfuhrmärkte aufzustellen, auf denen die Notierungen der eingeführten Erzeugnisse festgestellt werden müssen. Außer diesen Notierungen haben die Mitgliedstaaten der Kommission alle weiteren zur Berechnung des Einfuhrpreises erforderlichen Grundlagen mitzuteilen.

Es müssen die Kriterien bestimmt werden, die bei einer Änderung der geltenden Abgaben anzuwenden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Referenzpreis wird jährlich vor Beginn des Vermarktungsjahrs des betreffenden Erzeugnisses festgesetzt.

Die bei der Berechnung dieses Preises zugrunde zu legenden Notierungen müssen sich bei den Erzeugnissen der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften" oder in Ermangelung dessen auf jede andere vergleichbare Handelsstufe beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist.

(2) Liegen für einen bestimmten Mitgliedstaat und für einen der Zeiträume, in die das Wirtschaftsjahr eingeteilt wurde, Notierungen mehrerer Märkte für eine Sorte oder eine Sortengruppe vor, so wird nach Ausschaltung der als übermäßig hoch oder niedrig angesehenen Notierungen bei der Berechnung des Erzeugerabgabepreises für jeden Vermarktungszeitraum die niedrigste Notierung zugrunde gelegt.

Artikel 2

Zur Festsetzung des Referenzpreises teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich mit :

— die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Notierungen (jeweils für einen Monat, einen halben Monat, zehn Tage oder eine Woche), die während der drei vorangegangenen Vermarktungszeiträume auf jedem repräsentativen Markt festgelegt wurden, der in dem Produktionsgebiet mit den niedrigsten Notierungen liegt,

— das arithmetische Mittel der Notierungen, die auf denselben Märkten und für dieselben Zeitabschnitte während der fünf Vermarktungszeiträume vor der Festsetzung des Referenzpreises festgestellt wurden.

Artikel 3

(1) Für alle aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen wird an jedem Markttag für jedes Herkunftsland ein Einfuhrpreis festgesetzt.

Bei der Berechnung des Einfuhrpreises werden die Notierungen zugrunde gelegt, die auf den repräsentativen Einfuhrmärkten gemäß Absatz 2 festgestellt und nach Maßgabe von Artikel 4 ermittelt oder berechnet wurden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 Unterabsätze 6 und 7 der Verordnung Nr. 23 werden Anpassungskoeffizienten auf diese Notierungen angewandt, wenn das eingeführte Erzeugnis insbesondere auf Grund seiner Sorte oder seiner Güteklasse andere Merkmale aufweist als das bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegte Erzeugnis.

(2) Repräsentative Märkte im Sinne von Absatz 1 sind :

Königreich Belgien und Großherzogtum Luxemburg :	Antwerpen, Brüssel,
Bundesrepublik Deutschland :	Hamburg, München, Frankfurt, Düsseldorf, Köln,
Französische Republik :	Paris-Rungis, Marseille, Rouen, Dieppe, Perpignan,
Italienische Republik :	Mailand,
Königreich der Niederlande :	Rotterdam.

Artikel 4

Auf jedem repräsentativen Markt werden die Notierungen für jedes Erzeugnis und jedes Herkunftsland wie folgt ermittelt oder berechnet :

a) sie müssen sich gegebenenfalls auf jede einzelne Sorte des betreffenden Erzeugnisses beziehen ;

b) sie sind auf der Stufe Importeur/Großhändler festzustellen ; wenn sie jedoch nur auf der Stufe Großhändler/Einzelhändler festgestellt werden können, werden sie verringert :
   — um einen Teilbetrag von 9 v. H., um der Handelsspanne des Großhändlers Rechnung zu tragen,
   — um 0,3 Rechnungseinheiten/100 kg, um den Verladekosten sowie den Abgaben und Marktgebühren Rechnung zu tragen ;

c) sie müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die der bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegten Güteklasse sowie den Erzeugnissen der nächst niedrigeren Güteklasse entsprechen ;

d) sie müssen sich auf sämtliche vorhandenen Größensortierungen beziehen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission an jedem Markttag für jeden repräsentativen Markt und für jedes Herkunftsland mit :

a) die gemäß Artikel 4 festgestellten oder berechneten Notierungen für die Erzeugnisse, die der für die Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegten Güteklasse entsprechen oder, wenn diese nicht vorliegen, die Notierungen der nächst niedrigeren Güteklasse ;

b) die Teilbeträge, die von diesen Notierungen abzuziehen sind und den Anteilen entsprechen :
   — der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs,
   — der übrigen Abgaben bei der Einfuhr, sofern in diesen Notierungen der Anteil dieser Abgaben enthalten ist ;

c) die auf diesem Markt abgesetzten Gesamtmengen des betreffenden Erzeugnisses.

(2) Regelmäßig teilen sie mit :

a) die nach Artikel 4 festgestellten oder berechneten Notierungen für die Erzeugnisse, die der für die Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegten Güteklasse entsprechen, sofern sie nicht bereits gemäß den Bestimmungen unter a) des vorangegangenen Absatzes mitgeteilt wurden ;

b) die Mengen der einzelnen Sorten des Erzeugnisses, für welche Notierungen mitgeteilt werden ;

c) den geschätzten Anteil der einzelnen Güteklassen, für welche Notierungen mitgeteilt werden.

Artikel 6

Die Höhe einer Abgabe gilt als unangemessen im Sinne des 12. Unterabsatzes von Absatz 2 des Artikels 11 der Verordnung Nr. 23, sobald die Schwankung der Teilbeträge für ihre Berechnung während drei aufeinanderfolgenden Markttagen eine Änderung von mehr als 1 Rechnungseinheit herbeiführt.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Unterabsatzes stehen jedoch einer Änderung der Höhe einer Abgabe nicht entgegen, die durch eine Änderung in der Zusammensetzung der von dieser Abgabe betroffenen Herkunftsländer bedingt wäre.

Artikel 7

Die Verordnung Nr. 99/65/EWG wird außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY